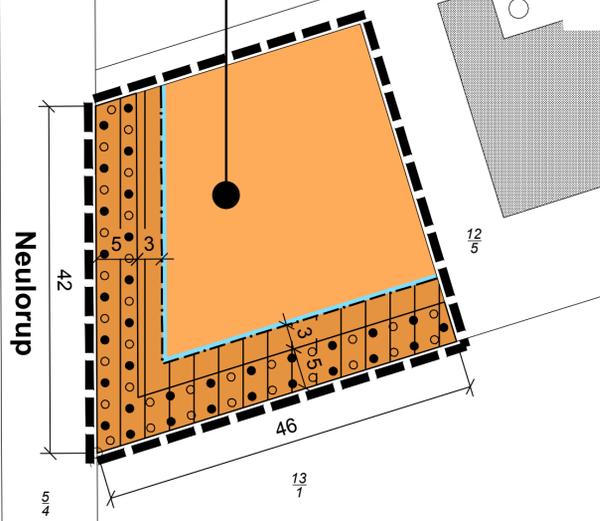




**M. 1 : 500**

SO  
Holzvergassungs-  
anlage und BHKW  
GR = 1100 qm  
H = 6,0 m



**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 219 "Blockheizkraftwerk Olliges GbR, Neulorup", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Friesoythe, den .....  
Bürgermeister  
.....

**Verfahrensvermerke**

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 219 "Blockheizkraftwerk Olliges GbR, Neulorup" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friesoythe, den .....  
Bürgermeister  
.....

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:  
**Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH**  
Eschenplatz 2 , 26129 Oldenburg , Tel.: (0441) 59 36 55

Oldenburg, den 31.01.2014  
.....

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den .....  
Bürgermeister  
.....

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Friesoythe, den .....  
Bürgermeister  
.....

Der Rat der Stadt Friesoythe hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Friesoythe, den .....  
Bürgermeister  
.....

Am ..... ist ortsüblich bekannt gemacht worden, dass die Stadt Friesoythe diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 219 "Blockheizkraftwerk Olliges GbR, Neulorup" beschlossen hat.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 219 in Kraft.

Friesoythe, den .....  
Bürgermeister  
.....

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....  
Bürgermeister  
.....

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster  
Gemeinde: Friesoythe      Gemarkung: Gehlenberg  
Flur: 5      Maßstab: 1 : 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11/2013).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Friesoythe, den .....

Plangrundlage ergänzt durch:  
**Dipl. Ing. Uwe Timmermann**  
**Dipl. Ing. Julius Dieckmann**  
**Öffentl. best. Verm.-Ing.**  
Auftragsnummer: 130884

Erlaubnisvermerk:  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Paragraph § 5 Abs. 3, Paragraph § 9 Abs.1 S. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 - Nds. GVBl. Nr. 1 / 2003 S. 5).

# Planzeichenerklärung

## Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 1990

- SO      Sondergebiet - Holzvergassungsanlage und BHKW
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 1100 qm      GR      Grundfläche mit Flächenangabe
- H = 6,0 m      H      Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

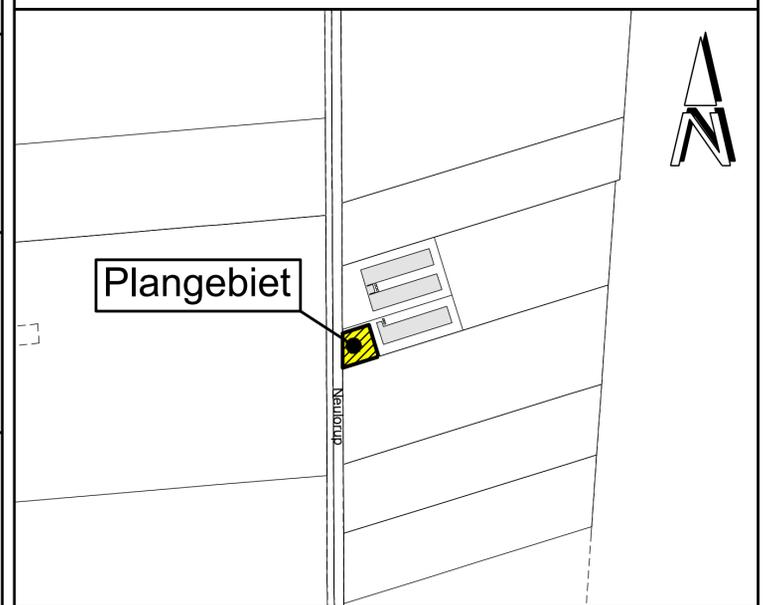
### Pflanzliste

Acer campestre	Feldahorn	Frangula alnus	Faulbaum
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Fraxinus excelsior	Esche
Betula pendula	Sandbirke	Populus tremula	Zitterpappel
Betula pubescens	Moorbirke	Prunus spinosa	Schlehe
Carpinus betulus	Hainbuche	Quercus robur	Stieleiche
Corylus avellana	Haselnuss	Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cytisus scoparius	Besenginster	Sorbus aucuparia	Eberesche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Tilia cordata	Winterlinde

### Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet
Grundfläche mit Flächenangabe
maximale Höhe baulicher Anlagen

## ÜBERSICHTSKARTE      Maßstab 1 : 5.000



Stadt  
Friesoythe  
Landkreis Cloppenburg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 219 " Blockheizkraftwerk Olliges GbR, Neulorup "

## - Entwurf -

### A. Vorhaben

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 219 betrifft als Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gemäß § 12 BauGB Teile des Flurstückes Nr. 12/5 der Flur 5, Gemarkung Gehlenberg.

Im Plangebiet soll nach den Bestimmungen des Durchführungsvertrages eine Holzvergassungsanlage mit Blockheizkraftwerk mit einer thermischen Leistung von insgesamt 540 kW bzw. einer durchschnittlichen elektrischen Leistung von insgesamt 360 kW errichtet werden. Alternativ soll eine Holzverbrennungsanlage errichtet werden.  
Die Zulässigkeit der vorhandenen und geplanten Nutzungen richtet sich nach den folgenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB.

### B. Textliche Festsetzungen

Im Rahmen der folgenden Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. (vgl. Pkt.A) Änderungen des Durchführungsvertrages sind möglich, soweit das Vorhaben den folgenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen entspricht.

**1.1 Sondergebiet "Holzvergassungsanlage und BHKW"**  
Das Sondergebiet (SO) dient der Unterbringung einer eingehausten Holzverbrennungs- bzw. -vergassungsanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW), deren Emissionen nicht wesentlich stören. Weiterhin zulässig sind dieser Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen.

**1.2 Grundfläche**  
Die zulässige Grundfläche für die baulichen Anlagen, einschließlich der befestigten Erschließungsfläche sowie zugeordnete Nebenanlagen beträgt max. 1.100 qm.

**1.3 Höhe baulicher Anlagen**  
Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen ist die Fahrbahnoberkante der Straße „Neulorup“ in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage (z.B. First, Hauptgesims). Untergeordnete Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 12 m festgesetzt.

**1.4 Grünordnerische Festsetzung (gemäß § 9 i. V. m. § 1a BauGB)**  
**1.4.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern**  
Die Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist mit Gehölzen der Pflanzliste zu bepflanzen. Als Anfangspflanzung ist je 1,5 qm eine Pflanze zu setzen. Es sind mindestens 4 Arten zu verwenden, wobei der Mindestanteil je Art 10 % betragen muss. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

### C. Hinweise

**Aufhebung bestehender Festsetzungen**  
Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 219 „Blockheizkraftwerk Olliges GbR, Neulorup“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“ rechtskräftig seit dem 16.04.2011, außer Kraft.

**Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten.  
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für Ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 1 und 2, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).